



# HESSISCHER LANDTAG

06. 12. 2023

## **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 17.11.2023**

**Strafverfahren gegen den syrischen „Arzt“ Alaa M.**

**und**

**Antwort**

**Minister der Justiz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit fast zwei Jahren wird vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt gegen den syrischen „Arzt“ Alaa M. verhandelt. Kürzlich wurde in der Presse über den 102. Verhandlungstag berichtet. Im Verlauf des Verfahrens wurden zahlreiche Zeugen vernommen, Gutachter gehört und Dokumente verlesen. Der Angeklagte wird derzeit von drei Verteidigern vertreten. Der Prozess wird am 28.11.2023 fortgesetzt; ein Ende des Verfahrens ist derzeit nicht absehbar.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie hoch sind die Gerichtskosten des genannten Verfahrens bislang?
- Frage 2. Wie hoch sind die bislang angefallenen Kosten für die Verteidiger in dem genannten Verfahren?
- Frage 3. Wie hoch sind die bislang angefallenen Kosten für die Auslagen der gehörten Zeugen in dem genannten Verfahren?
- Frage 4. Wie hoch sind die bislang angefallenen Kosten für die Auslagen der beauftragten Sachverständigen in dem genannten Verfahren?
- Frage 5. Wie hoch sind die bislang angefallenen Kosten für Dolmetscher und Übersetzer in dem genannten Verfahren?
- Frage 6. Wie hoch sind die bislang angefallenen Kosten für ggf. vorhandene Nebenkläger in dem genannten Verfahren?
- Frage 7. Wie hoch sind die bislang angefallenen weiteren – d. h. unter Frage 1 bis 6 nicht aufgeführten – Kosten in dem genannten Verfahren, z. B. Kosten für die Beschaffung von Dokumenten?
- Frage 8. Wer hat die unter Frage 1 bis 7 aufgeführten Kosten bislang getragen bzw. ausgelegt?
- Frage 9. Handelt es sich bei den Verteidigern des Angeklagten um Pflichtverteidiger?

Die Fragen 1 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anklagebehörde ist im vorliegenden Fall der Generalbundesanwalt. Werden die Oberlandesgerichte – wie hier – in vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren tätig, üben sie im Wege der „Organleihe“ Bundesgerichtsbarkeit aus. Eine Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz besteht nicht.

Wer die Verfahrenskosten zu tragen haben wird, hängt von der Kostengrundentscheidung ab, die zusammen mit dem Urteil ergeht. Soweit die Länder aufgrund von Strafverfahren, in denen die Oberlandesgerichte in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entscheiden, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten haben, können sie vom Bund Erstattung verlangen.

Wiesbaden, 6. Dezember 2023

**Prof. Dr. Roman Poseck**